

Merkblatt (gültig ab 01.01.2022)

Arbeitgeberbeitragsreserven

Pensionskassenbeiträge der/des Arbeitgebergebenden gelten gemäss BVG als Geschäftsaufwand. Dies betrifft die Beiträge für die jeweilige Rechnungsperiode. Vorauszahlungen sind abzugrenzen, wodurch das steuerbare Jahresergebnis beeinflusst wird.

Das Periodizitätsprinzip kann durch die Bildung von betrieblichen Beitragsreserven durchbrochen werden (vergleiche OR Art. 331 Abs. 3). An die Pensionskasse überwiesene Reserven können als Geschäftsaufwand verbucht werden und sind steuerlich absetzbar.

Bildung von Beitragsreserven

Sie muss der Pensionskasse schriftlich mitgeteilt werden und ist unwiderruflich; sie kann nicht mehr zurückgezogen werden. Der Betrag ist spätestens per Jahresende zu überweisen. Für die Einzahlungsmodalitäten kontaktieren Sie bitte in jedem Fall vorgängig die Nest Stiftungsbuchhaltung

Maximale Höhe

Die Steuer- sowie die BVG-Aufsichtsbehörde akzeptieren Beitragsreserven in der fünffachen Höheder jährlichen Pensionskassenprämienanteile des **Arbeitgebers resp.** der Arbeitgeberin. Für die steuerliche Zulässigkeit der Bildung von Arbeitgeberbeitragsreserven ist ausschliesslich der Arbeitgeber verantwortlich.

Verzinsung, Kontoauszug

Nest führt für die Beitragsreserven pro Betrieb ein verzinsliches Konto. Der Betrieb erhält jährlich einen Kontoauszug. Gutschriftanzeigen und unterjährige Auszüge werden auf Wunsch erstellt. Der Zinssatz wird jährlich durch den Stiftungsrat festgelegt.

Verwendung von Beitragsreserven

Beitragsreserven können ausschliesslich zur Beitragsdeckung der Pensionskassenprämie verwendet werden. Dazu benötigt Nest einen **schriftlichen** Auftrag. Prämienanteile der **Arbeitnehmer:innen** dürfen nicht durch die Auflösung von Beitragsreserven beglichen werden. Eine Rückzahlung an den Arbeitgeber ist nicht zulässig.

Beitragsreserven für Selbständigerwerbenden

Von Gesetzes wegen gilt der/die Selbständigerwerbende nicht als angestellte Person bzw. als Personal. Der/Die Selbständigerwerbende kann deshalb für sich selber keine Arbeitgeberbeitragsreserven einbezahlen.

Der/Die Selbständigerwerbende mit Personal kann ausschliesslich für seine versicherten Mitarbeitenden Beiträge zur Bildung von Arbeitgeberbeitragsreserve leisten. Der Maximalsaldo auf dem Konto Arbeitgeberbeitragsreserve entspricht dem fünffachen Betrag des jährlich zuerbringenden Arbeitgeberbeitrages für sein/ihr versichertes Personal. Der/Die Selbständigerwerbende sorgt dafür, dass die Höhe der Arbeitgeberbeitragsreserven die steuerlich tolerierte Grenze nicht überschreitet.

Vertragsauflösung/Betriebsliquidation

Zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung bestehende Beitragsreserven werden an die neue Pensionskasse übertragen oder an die dem Betrieb zugehörigen Versicherten verteilt (Nest Teil- und Gesamtliquidationsreglement).

Bei Fragen gibt Ihnen unsere Stiftungsbuchhaltung gerne Auskunft.